Prüfungsordnung des Fachbereich 1: Architektur · Bauingenieurwesen · Geomatik – Architectur · Civil Engineering · Geomatics der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences für den Master-Studiengang "Zukunftssicher Bauen – Sustainable Structures" vom 12.07.2006, zuletzt geändert am 22. Dezember 2010

Hier: Änderung vom 23. Oktober 2013

Aufgrund des § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) hat der Fachbereichsrat des Fachbereich 1: Architektur . Bauingenieurwesen . Geomatik - Architecture . Civil Engineering . Geomatics der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences am 23. Oktober 2013 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Zukunftssicher Bauen – Sustainable Structures" vom 12. Juli 2006 (Hochschulanzeiger Ausgabe 11/2008) beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor / Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger 2005 S. 519), in der Fassung der Änderung vom 11. Februar 2009 (Hochschulanzeiger Nr. 13 / 26. August 2009) zuletzt geändert am 16. Oktober 2013 (veröffentlicht am 25. November 2013 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences) und ergänzt sie. Die Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 13. Januar 2014 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Artikel I: Änderung

Die oben genannte Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

- 1. Der § 4 Zulassungsvoraussetzungen
 - "(1) Zum Studium zugelassen werden Absolventen (Bachelor, Diplom) aus den Bereichen Architektur, Bauingenieurwesen, Geoinformation-und Kommunaltechnik oder anderer baubezogener Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. mit mindestens 180 ECTS-Punkten (Credits) mit mindestens der Gesamtnote 2,8.
 - (2) Für Absolventen ausländischer Hochschulen gilt ergänzend zu Absatz (1) die Satzung über das Verfahren zur Bewertung und Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen an der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 28.Februar 2005.

- (3) Die Bewerbung erfolgt durch ein-bis zweiseitiges Bewerbungsschreiben, das Aufschluss über die Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf gibt. Dem Schreiben sind der Lebenslauf sowie die Nachweise für die Zulassungsvoraussetzungen gemäß den Absätzen (1) und (2) beizufügen.
- (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den Absätzen (1) und (2) wird vom Prüfungsausschuss festgestellt. Die Auswahl erfolgt nach der, im ersten Studienabschluss erlangten Gesamtnote und auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz (3). Überschreitet die Zahl der Bewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so kann der Prüfungsausschuss zusätzlich aufgrund eines Auswahlgespräches mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang und

angestrebten Beruf geben soll, entscheiden. Das Auswahlgespräch wird von zwei hauptamtlich Lehrenden durchgeführt, die am Studiengang mitwirken und vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Dieses Auswahlgespräch dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens 30 und höchsten 60 Minuten."

wird vollständig ersetzt durch

"(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer die Bachelor-Prüfung in einem Bachelorstudiengang in den Bereichen Architektur, Bauingenieurwesen, Geoinformation- und Kommunaltechnik oder anderer baubezogener Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern Dauer mit mindestens 180 ECTS-Punkten (Credits) und, vorbehaltlich der Regelung nach Satz 2, einer Gesamtnote von mindestens 2,3 bestanden hat.

Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote schlechter als 2,3 und besser als 2,8 gilt das Verfahren gemäß Abs. 6 bis 12.

- (2) Für Absolventen ausländischer Hochschulen gilt ergänzend zu Absatz (1) die Satzung über das Verfahren zur Bewertung und Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen an der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 28.Februar 2005.
- (3) Die Zulassung muss innerhalb der Bewerbungsfristen, die von der Hochschule im Internet veröffentlicht werden, förmlich auf den von der Hochschule vorgehaltenen Formularen beantragt werden. Dem Zulassungsantrag ist der Nachweis gem. Abs. 1 und 2 über den Studienabschluss beizufügen.
- (4) Liegt das Zeugnis über die entsprechende Zugangsberechtigung (Bachelorabschluss) bis zum Ende der Bewerbungsfristen nach Abs. 3 noch

nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Die besondere Bescheinigung muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte (Credit Points) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beruhen, eine Durchschnittsnote, die aufgrund dieser Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung ermittelt wird, enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. In den Fällen nach Satz 1 werden Bewerberinnen und Bewerber mit der in der besonderen Bescheinigung ausgewiesenen Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt. Eine Zulassung auf Grundlage einer besonderen Bescheinigung ist unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass die Zugangsberechtigung (Bachelorzeugnis) innerhalb einer von der Hochschule festgesetzten Frist in dem Semester nachgewiesen wird, für das das Vergabeverfahren durchgeführt worden ist. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

- (5) Das Vorliegen der vorausgesetzten Fachrichtungen für die Studienabschlüsse gem. Abs. 1 stellen 2 hauptamtlich Lehrende des Fachbereichs fest, die in dem Masterstudiengang maßgeblich lehren und vom Prüfungsausschuss bis zum 01. November eines Jahres benannt werden.
- (6) Wer das vorausgesetzte Bachelorstudium mit einer Gesamtnote schlechter als 2,3 und besser als 2,8 bestanden hat, kann nur im Rahmen des besonderen Auswahlverfahrens nach Abs. 7 bis 12 zugelassen werden. Die besondere Auswahl berücksichtigt die im Auswahlgespräch nachgewiesene besondere Qualifikation nach Abs. 9 und 10 und die besondere Motivation gem. Abs. 11. Für die Zulassung gilt Abs. 12.
- (7) Für den Antrag gilt Abs. 3. Zusätzlich ist dem Zulassungsantrag ein Motivationsschreiben von maximal 5000 Zeichen beizufügen, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des Studiengangs verbunden sind. Daneben sollen die spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten dargestellt werden, die in besonderem Maße für das Masterstudium qualifizieren.
- (8) Liegen alle erforderlichen Nachweise fristgerecht und vollständig vor, lädt der Fachbereich unter Nennung von Tag, Uhrzeit und Ort zu einem Auswahlgespräch in die Hochschule ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 7 Wochentage; eine Einladung gilt mit dem vierten Werktag nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Fristveränderungen sind ausgeschlossen. Anträge, die nicht frist- oder formgerecht oder unvollständig vorliegen, bleiben unberücksichtigt. Nachbesserungen sind nicht möglich.

- (9) Das Auswahlgespräch führen zwei hauptamtlich Lehrende, die maßgeblich im Masterstudiengang lehren und vom Prüfungsausschuss bis zum 01.11. eines Jahres benannt sind. Das jeweilige Einzelgespräch dauert bis zu 15 Minuten und wird protokolliert. In dem Gespräch soll die besondere fachliche Qualifikation auf der Basis von fachspezifischen Fragestellungen aus den Bereichen Grundlagen der Bauphysik und der Nachhaltigkeit bzw. aus den Bereichen der Baukonstruktion und Baustoffkunde nachgewiesen werden.
- (10) Unmittelbar nach dem Auswahlgespräch bewerten die Lehrenden die besondere Qualifikation; sie einigen sich auf eine gemeinsame Punktzahl. Für die Bewertung gilt:
- (a) Die besondere fachliche Qualifikation aus dem Bereich der Grundlagen der Bauphysik und der Nachhaltigkeit wird mit maximal 5 Punkten (sehr gute Grundlagen) bis 0 Punkten (keine ausreichenden Grundlagen) bewertet.
- (b) Die besondere fachliche Qualifikation aus dem Bereich der Grundlagen der Baukonstruktion und Baustoffkunde wird mit maximal 5 Punkten (sehr gute Grundlagen) bis 0 Punkten (keine ausreichenden Grundlagen) bewertet.

Insgesamt sind maximal 10 Punkte zu vergeben. Es sind nur ganze Punkte zulässig.

- (11) Die besondere Motivation wird anhand der nachgewiesenen studiengangsspezifischen praktischen Erfahrung entsprechend der ununterbrochenen Dauer eines studiengangsspezifischen Praktikums bzw. einer dementsprechenden Tätigkeit wie folgt bewertet:
- mit 3 Punkten bei einer Dauer von mindestens 8 Wochen und mit 6 Punkten bei einer Dauer von mindestens 20 Wochen Laufzeit.

Praktische Erfahrungen, die im Rahmen der berufspraktischen Phasen eines vorhergehenden Bachelorstudienganges absolviert wurden, werden hier nicht berücksichtigt.

- (12) Die nach Abs. 10 und 11 vergebenen Punkte werden addiert. Zugelassen werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die danach mindestens 8 Punkte erreicht haben.".
- 2. Das Modul Wt1 Sonderthemen bei Entwurf und Konstruktion wird wie folgt geändert:
- 2.1 Die Angabe in Modulprüfung

"Klausur, Dauer 120 Minuten"

wird ersetzt durch

"Projektarbeit (in Gruppen) mit einer schriftlichen Ausarbeitung (60 h Bearbeitungszeit), Bearbeitungsdauer 6 Wochen und deren Präsentation (mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten)".

Artikel II: Inkrafttreten

- 1. Die Änderung tritt am 01. März 2014 zum Sommersemester 2014 in Kraft.
- Die Änderung der Prüfungsordnung wird auf dem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Fachhochschule Frankfurt am Main University of Applied Sciences (Amtliche Mitteilungen) veröffentlicht.

Frankfurt am Mai	n, den

Prof. Dr. Martina Klärle

Dekanin des Fachbereich 1:

Architektur · Bauingenieurwesen · Geomatik – Architecture · Civil Engineering · Geomatics Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences